

13.10.2022

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch

**BT-Drucksache 20/3884
(Bundesratsdrucksache 481/22)**

Öffentliche Anhörung am 17. Oktober 2022

Stand 13. Oktober 2022

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Inhalt

Seite

Präambel

1

**1
Einleitung**

2

**2
Im Einzelnen**

3

**2.1
Zum Empfängerkreis**

3

**2.2
Zur Höhe**

4

**2.3
Verzicht auf Rückforderung**

5

**3
Mehr Aufklärung zur Wohngeldberechtigung**

6

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften.

1 Einleitung

Im Anschluss an das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) – im Folgenden: Heizkostenzuschussgesetz I – soll aufgrund der nach Jahresbeginn 2022 weiter stark gestiegenen Energiepreise und in Erwartung weiterer zunehmender Belastungen ein zweiter Heizkostenzuschuss die berechtigten Haushalte bzw. Empfängerinnen und Empfänger weiter entlasten.

Dieser zweite Heizkostenzuschuss ist im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund dramatisch gestiegener Heiz- und Energiepreise zu sehen, die von der Bundesregierung auf den Weg gebracht worden sind bzw. umgesetzt werden sollen.

Zu nennen sind hier insbesondere das "Wohngeld-Plus-Gesetz", welches die Einführung einer Klima- und Heizkostenkomponente sowie einer Verbreiterung des Empfängerkreises zum 1. Januar 2022 vorsieht und die Umsetzung der ersten Vorschläge der Expertenkommission vom 10. Oktober 2022.

Insbesondere die Umsetzung der Vorschläge der Expertenkommission, die in Stufe 1 im Dezember eine Abschlagszahlung der Versorger auf Basis des Verbrauchs aus September 2022 und in Stufe 2 eine Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 vorsieht, können zu einer erheblichen Abmilderung der Belastungen für Mieterinnen, Mieter und Unternehmen beitragen.

Diese Maßnahmen entlasten Mieterinnen und Mieter und Wohnungsunternehmen, die mit Blick auf die steigenden Energie- und Heizkosten gegenüber ihren Mieterinnen und Mietern im Rahmen des Betriebskostenrechts in Vorleistung treten.

Daneben ist aber auch klar, dass dringend Maßnahmen zur Einsparung von Energie vorzusehen sind. Entsprechende Vorschläge wird die Kommission in ihrem Endbericht bis Ende Oktober darlegen.

Der GdW begrüßt,

dass die Bundesregierung nunmehr einen Heizkostenzuschuss II und weitere Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen hoher Energie- und Heizkosten auf den Weg bringt.

Mit Blick auf die Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes ist aber wesentlich, dass die Länder schnell Verordnungen zur Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes II verabschieden, die aufgrund des Konnexitätsprinzip notwendig erscheint.

Während einige Bundesländer die gem. § 3 Heizkostenzuschussgesetz zu erlassende Verordnung zügig verabschiedet haben, gibt es auch Ausnahmen von bis zu drei Monaten.

Insofern regt der GdW an,

in der Verordnungsermächtigung eine "Soll-Bestimmung" zur Verabschiedung der Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Gesetzes aufzunehmen.

Da es sich allenfalls um redaktionelle Änderungen handeln dürfte, sollte die Umsetzung innerhalb kurzer Frist machbar sein.

Mit Blick auf das vorgesehene "Wohngeld-Plus-Gesetz" und der "Gas- und Wärmepreisbremse" sollte weiter – als Zielvorgabe – ein Datum genannt werden, bis zu dem der Betrag an die Berechtigten auszukehren ist.

Schließlich:

Auch wenn das "Wohngeld-Plus-Gesetz" nicht Gegenstand der Anhörung ist, so ist darauf hinzuweisen, dass die Wohngeldstellen auf den mit dem Gesetz intendierten Aufgabenzuwachs personell und sachlich vorbereitet und insofern gestärkt werden müssen.

Das Bewilligungsverfahren während der "Corona-Pandemie" zeigte und zeigt, dass die Wohngeldstellen dringend digitalisiert werden müssen.

Notwendig ist eine Digitalisierungsoffensive für die Wohngeldstellen. Ansonsten – dies berichten uns insbesondere die kommunalen Spitzenverbände – verzögert sich die Auszahlung allein aufgrund der vorzunehmenden Programmierung der EDV um mehrere Monate.

Der GdW fordert dringend

eine Digitalisierungsoffensive für die Wohngeldstellen zur Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes II sowie des parallel behandelten Wohngeld-Plus-Gesetzes vorzunehmen sowie Maßnahmen zur personellen und sachlichen Stärkung der Wohngeldstellen zu ergreifen.

2 Im Einzelnen

2.1 Zum Empfängerkreis

Nach dem Entwurf des zweiten Heizkostenzuschusses sollen Personen einen Heizkostenzuschuss erhalten, die in mindestens einem der Monate September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben.

Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch:

- nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurden und
- Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für mindestens einen Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurde.

Bewertung des GdW:

Der Empfängerkreis entspricht dem Heizkostenzuschussgesetz I. Lediglich der Bewilligungszeitraum wurde entsprechend angepasst. Dies gilt auch für Personen nach Abs. 3 des Entwurfs.

Sofern das Wohngeld-Plus-Gesetz tatsächlich zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, erscheint der Bewilligungszeitraum nachvollziehbar.

Im Kern aber wird der Empfängerkreis im Rahmen des Heizkostenzuschussgesetzes II nicht erweitert. Dies erleichtert die Prüfung durch die Wohngeldstellen und befördert – anders wie dies im Rahmen des "Wohngeld-Plus-Gesetz " zu erwarten ist – eine schnelle Auszahlung.

2.2

Zur Höhe

Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses soll sich grundsätzlich nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder richten.

Der Heizkostenzuschuss soll betragen:

1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 EUR (HZK I: 270 EUR)
2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 EUR (HZK I: 350 EUR),
3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 EUR (HZK I: 70 EUR).

Im Übrigen soll der zweite Heizkostenzuschuss 345 EUR (230 EUR) betragen.

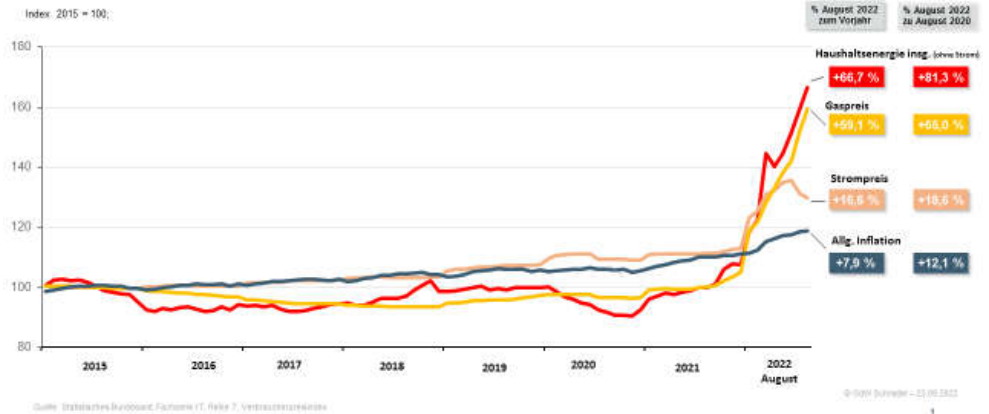
Bewertung des GdW:

Der zweite Heizkostenzuschuss wird gegenüber dem ersten Zuschuss erhöht.

Der Entwurf fixiert den Zuschuss auf einen festgelegten Betrag. Dieser Betrag kann jedoch vom tatsächlichen Preis zum Zeitpunkt des Bedarfs oder der Auszahlung abweichen. Dies erscheint aufgrund des drastischen Anstiegs der Verbraucherpreise für Energie nicht sachgerecht.

Verbraucherpreise für Energie

Haushaltsenergie, Gas, Strom, Indexwerte

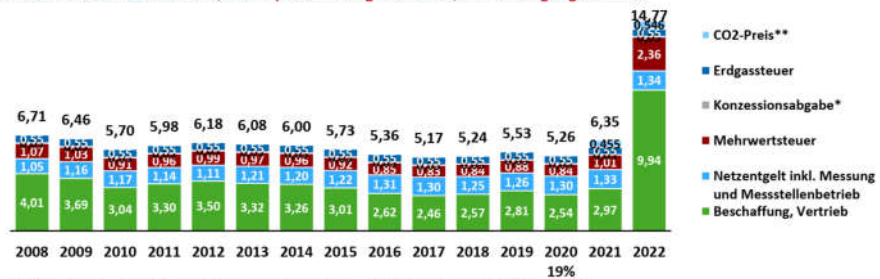


Erdgaspreise für Haushalte (MFH)

in ct/kWh, nicht mengengewichtete Durchschnitte der angebotenen Tarife



Durchschnittlicher Erdgaspreis für einen Haushalt in ct/kWh, Mehr-Familienhaus (MFH, 6-Parteien), Erdgas-Zentralheizung mit Warmwasserbereitung, jeweils aktuelle Sondervertragskundertarife* im Markt, Jahresverbrauch 80.000 kWh, Grundpreis anteilig enthalten, nicht mengengewichtet***



* Heizgas-Kunden sind i. d. R. Sondervertragskunden mit geminderter Konzessionsabgabe (0,03 ct/kWh)

** der CO2-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO2-Emissionshandelszertifikaten gemäß BEHG ab und ist bis Ende 2025 ein gesetzlich festgelegter Festpreis

*** ausführliche methodische Erläuterung zur Durchschnittsbildung s. Folie 2; Einzelwerte s. Folie 9; Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage, Biogasumlage, Marktraumumstellungsumlage und VHP-Entgelt in den Netzentgelten oder Kosten für Beschaffung und Vertrieb enthalten

Quelle: BDEW, Stand: 08/2022

Insofern regt der GdW an,

die Höhe des Heizkostenzuschusses dynamisch auszugestalten, da Heizkosten starken Unterschieden – u. a. abhängig von der Vertragsgestaltung der Wohnungsunternehmen zum Versorger, dem Zeitpunkt der Betriebskostenforderung, dem Wärmeenergieträger und anderen Faktoren – unterworfen sind.

2.3

Verzicht auf Rückforderung

Auf die Rückforderung soll auch mit Heizkostenzuschussgesetz II verzichtet werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Die Begründung bedarf hier aber noch einer redaktionellen Überarbeitung bzw. Klarstellung, vgl. S. 13.

Zu Nummer 6 (§ 4), zu Buchstabe b“ heißt es:

„Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll eine erneute Prüfung und Rückforderung in einer geringen Anzahl von Fällen nicht erfolgen.“

Hieraus ließe sich – je nach Lesart – eine Rückforderung herauslesen.

Um Klarstellung in der Begründung wird gebeten.

3 Mehr Aufklärung zur Wohngeldberechtigung

Verstärkt werden wir von unseren Mitgliedsunternehmen darauf hingewiesen, dass offenbar viele Mieterinnen und Mieter nicht wissen, dass sie einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Dies scheint gerade für ältere Menschen der Fall zu sein. Laut Wohngeld- und Mietenbericht 2018 waren im Rahmen der letzten Erhebung im Jahr 2017 fast die Hälfte (48 %) Rentner. Aber gerade ältere Menschen nehmen häufiger Transferleistungen trotz Rechtsanspruch nicht in Anspruch.

So geht die Verteilungsforscherin Irene Becker auf Basis der repräsentativen Daten des sozialökonomischen Panels bei der Grundsicherung im Alter von einer leistungsspezifischen Dunkelziffer von etwa zwei Drittel (78 %) aus.

Aber auch bei den übrigen Haushalten ist davon auszugehen, dass nicht jeder Berechtigte tatsächlich Wohngeld in Anspruch nimmt. Ein Grund dafür wäre, dass über mögliche Ansprüche auf Wohngeld nur unzureichend hingewiesen wird.

Den Hinweis über die Möglichkeit des Wohngeldbezuges auf den Internetseiten der Bundesministerien für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Arbeit und Soziales werden die Wenigsten wahrnehmen.

Notwendig ist eine bessere Beratung vor Ort etwa durch die Deutsche Rentenversicherung oder durch die Bundesagentur für Arbeit.

Auch der GdW wird aufgrund der vermehrten Hinweise seiner Mitgliedsunternehmen und Regionalverbände verstärkt auf die Möglichkeiten des Wohngeldes hinweisen und entsprechende Handreichungen erarbeiten.

Dies gilt gerade jetzt!

Der GdW fordert,

verstärkt über die Möglichkeit zur Beziehung von Wohngeld hinzuweisen und insbesondere die Rentenberater und Mitarbeiter in den Jobcentern entsprechend zu sensibilisieren und zu schulen.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>